

20. Inwiefern haftet die Postverwaltung gegenüber demjenigen, welcher sich ihrer dazu bedient, gemäß §. 20 der Postordnung vom 8. März 1879 im Wege des Postauftrages Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung zu versenden, über das in §. 20 XII. der Postordnung bezeichnete Maß der Haftung hinaus für Handlungen eines Bediensteten der Postverwaltung? Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches §§. 6. 12. 50. 51.

Postordnung vom 8. März 1879 §. 20.

Code civil Art. 1384.

II. Civilsenat. Urth. v. 17. Juni 1887 i. S. S. & S. (Nl.) w. Reichsfiskus, vertr. durch Oberpostdirektion Straßburg (Bekl.). Rep. II. 72/87.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Firma S. & S. zu Schlettstadt erhielt Ende 1883 und anfangs 1884 von dem Schneider M. zu Sundhausen neun von diesem

an die Order der ersteren auf verschiedene Einwohner seines Wohnortes gezogene Wechsel über je 300 Frcs. und übergab dieselben der Post behufs Einholung der Annahmeerklärung von den Bezogenen im Wege des Postauftrages.

Vgl. §. 20 der Postordnung vom 8. März 1879, verkündet im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1879 Nr. 13.

Die Übergabe erfolgte in der Weise, daß jedesmal der Wechsel nebst ausgefüllter Postauftragskarte unter Umschlag als Einschreibbrief mit der Aufschrift „Postauftrag nach Postanstalt Sundhausen“ der Postanstalt Schlettstadt überliefert wurde (§. 20 der Postordnung). Die Postanstalt Sundhausen händigte, sowie ihr die Postauftragsbriefe zgingen, die Postauftragskarte und den Wechsel dem Postboten Sch. zur Vorzeigung an die Bezogenen aus. Sch. vollzog jedoch die Vorzeigung an die Bezogenen nicht, sondern übergab im Einverständnisse mit M. diesem die Wechsel, der auf die Annahmestelle den Namen des Bezogenen schrieb und sodann die Wechsel mit den so gefälschten Accepten dem Sch. zurückgab. Sch. beurkundete alsdann auf der Postauftragskarte die Annahme durch die Bezogenen und überlieferte Wechsel und Postauftragskarte der Postanstalt Sundhausen, die ihrerseits die Schriftstücke mittels Einschreibbriefes an S. & S. zurückbeförderte. Letztere Firma zahlte nach Rückempfang der Wechsel deren Wert teils in Bar, teils in alten Wechseln an M. Als bei Verfall der Wechsel Zahlung nicht erfolgte, ließ die Firma S. & S. die Wechsel protestieren und klagte, unter Streitverkündung an die Postdirektion in Straßburg, gegen die Bezogenen; die Klagen wurden aber durch das Urteil des Amtsgerichtes M. abgewiesen, nachdem durch Urteil der Strafkammer des Landgerichtes Kolmar M. und Sch. für überführt erklärt worden, ersterer der Urkundenfälschung, letzterer a) dem ersteren bei dieser Urkundenfälschung wissentlich Hilfe geleistet, b) durch neun selbständige Handlungen als Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist, innerhalb seiner Zuständigkeit rechtlich erhebliche Thatfachen (nämlich die Annahme der Wechsel durch die Bezogenen) vorsätzlich falsch beurkundet zu haben. Die Firma S. & S. erwirkte gegen M. aus den Wechselverpflichtungen neun Urteile, die Zwangsvollstreckung derselben scheiterte jedoch an der Vermögenslosigkeit des M.

Auf Grund des dargestellten Sachverhalts beehrte nun die Firma S. & S. von der Postverwaltung den Erfaß der Wechselsummen und

der ihr erwachsenen Protest- und Prozeßkosten, und zwar nach der Berechnung im zweiten Rechtszuge im Gesamtbetrage von 2834,95 M nebst Zinsen.

Das Landgericht Straßburg wies die Klage ab und das Oberlandesgericht Kolmar wies die Berufung der Klägerin zurück, indem beide Gerichte die Haftbarkeit der Postverwaltung verneinten.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes wurde auf die Revision der Klägerin aufgehoben.

Gründe:

„I. Soweit es sich um einen Anspruch der Klägerin gegen die Postverwaltung aus vertragsmäßigen Verhältnissen zwischen ihr und der Postverwaltung handelt, ist den Vorderinstanzen darin beizutreten, daß die Haftung der Postverwaltung gegenüber demjenigen, welcher sich ihrer dazu bedient, gemäß §. 20 der Postordnung vom 8. März 1879 „im Wege des Postauftrages Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung zu versenden“, sich auf die Haftung für den — im gegenwärtigen Falle nicht vorliegenden — physischen Verlust der Sendung (und zwar wie für einen eingeschriebenen Brief) beschränke und eine Ausdehnung der Haftung der Postverwaltung über diese Beschränkung hinaus auch dann nicht eintrete, wenn ein doloses Handeln eines Bediensteten der Postverwaltung vorliege.

II. Dagegen erachtet das Gericht ungeachtet dieser Beschränkung eine Klage aus Art. 1384 Code civil in dem Geltungsgebiete desselben gegen die Postverwaltung wegen Handlungen eines Bediensteten derselben auch für denjenigen, welcher sich der Postverwaltung gemäß §. 20 der Postordnung vom 8. März 1879 bedient, für nicht ausgeschlossen.

Im einzelnen treffen folgende Erwägungen und nähere Ausführungen zu.

Zu I.

1. Die hinsichtlich der Postaufträge zur Einholung der Wechselannahmeerklärung das Maß der Haftung der Postverwaltung regelnde Bestimmung des §. 20 XII der Postordnung:

„Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere

für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiter-
sendung des Postauftrages nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch
übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung
der besonderen Vorschriften des Wechselrechtes“

— deren Auslegung, da sie eine in Vollzug des §. 50 des (für
Elsaß Lothringen durch das Gesetz vom 4. November 1871 eingeführten)
Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen
Reiches (R.G.Bl. 1871 Nr. 42) erlassene allgemeine Rechtsnorm bildet,
der Nachprüfung im Wege der Revision zugänglich ist — kann zunächst
nicht etwa (wie der Vertreter der Revisionsklägerin geltend gemacht
hat) dahin ausgelegt werden, es enthalte dieselbe überhaupt keine
Regelung darüber, welches Maß von Haftbarkeit die Postverwaltung
hinsichtlich jenes Teiles ihrer in §. 20 der Postordnung übernommenen
Aufgabe treffe, der sich lediglich als Auftrags-, nicht als Transport-
geschäft darstelle. Der Wortlaut des §. 20 XII der Postordnung zeigt
in klarer Weise, daß das Maß der Haftung der Postverwaltung aus
der nach §. 20 der Postordnung übernommenen Aufgabe in erschöpfen-
der, insbesondere auch jenen Teil, der nicht ein Transportgeschäft
bildet, umfassender Weise geregelt werden sollte. Der Wortlaut des
§. 20 XII der Postordnung hat teils durch seine positiven, teils durch
seine negativen Bestimmungen für das Maß der Haftung der Post-
verwaltung gegenüber dem Absender (bezw. Auftraggeber) bestimmte
Grenzen gezogen. Der erste Satz des §. 20 XII setzt in positiver
Weise das Maß der Haftung fest, und der zweite Satz spricht in
ganz bestimmter und deutlicher Weise aus, daß die Postverwaltung
eine weitergehende Haftung, als jene im ersten Satze bezeichnete,
nicht übernehme; namentlich ist aber unter den im zweiten Satze des
§. 20 XII hervorgehobenen Fällen auch ein solcher (Vorzeigung) auf-
geführt, welcher gerade Verrichtungen des Auftragsgeschäftes be-
trifft. Damit ist in klarer Weise die Haftung der Postverwaltung
begrenzt, nämlich auf den physischen Verlust der Sendung, wie bei
einem eingeschriebenen Briefe, und zwar nach den für letzteren gelten-
den näheren Bestimmungen, beschränkt, eine weitergehende Haftung somit
auch soweit das Auftragsgeschäft in Frage steht, von der Postverwal-
tung abgelehnt.

2. Unzutreffend ist ferner die Anschauung des Vertreters der
Revisionsklägerin: sofern §. 20 XII der Postordnung eine weitere

Haftbarkeit der Postverwaltung als die im ersten Satze des §. 20 XII übernommene ausschliesse, umfasse der Ausschluß nicht auch jene Fälle, in welchen den Bediensteten der Postverwaltung eine dolose Handlung zur Last falle. Schon nach dem, keine Unterscheidung kennenden Wortlaute dieser Bestimmung kann der Ausschluß einer weitergehenden als der im ersten Satze des §. 20 XII übernommenen Haftung der Postverwaltung nicht etwa bloß auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen kein doloses Handeln eines Bediensteten der Postverwaltung vorliegt. Gegen eine solche Beschränkung des Ausschlusses der weitergehenden Haftung spricht ferner der Umstand, daß auch die sonstigen Bestimmungen der Postordnung und jene des Postgesetzes das Bestreben erkennen lassen, — wenngleich unter Berücksichtigung der Interessen der die Post Benutzenden — dem Maße der Haftung der Postverwaltung an sich gewisse, dem Postfiskus ökonomisch nicht zu schwer belastende Grenzen zu ziehen, ferner aber die Haftung desselben an solche Voraussetzungen zu knüpfen, welche rasch überblickt und ohne umständliche und zeitraubende oder kostspielige Erörterungen von Einzelheiten des Falles festgestellt werden können. Wie daher die Postverwaltung einerseits (vgl. §. 6 des Postgesetzes), soweit sie überhaupt eine Haftung übernommen, ihre Ersatzverbindlichkeit im allgemeinen nicht an den Nachweis geknüpft hat, daß die Post ein Verschulden treffe, und nur gewisse Befreiungsgründe von der Ersatzverbindlichkeit für sich in Anspruch nimmt, so kam es ihr andererseits darauf an, in jenem Bereiche, für welchen sie eine Haftung nicht übernehmen wollte, eine Haftbarkeit auch nicht im einzelnen Falle wegen eines besonderen Grades des Verschuldens eines Bediensteten der Postverwaltung zu übernehmen. Ganz besonders aber lag für die Postverwaltung gerade bei §. 20 der Postordnung thatsächlich aller Anlaß vor, für das Maß ihrer Haftbarkeit enge Grenzen zu ziehen, weil es sich besonders hier um hohe Wertbeträge handelt und sie in der geringen Vergütung, welche sie von dem Auftraggeber erhält, keine entsprechende Entschädigung für eine weitgehende Haftung für ihre Bediensteten empfangen hätte. Weiter kommt in Betracht, daß, wenn dies auch im Postgesetze einen klaren äußerlichen Ausdruck nicht gefunden hat, doch, besonders nach dem Gange der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, nicht zu bezweifeln ist, daß zunächst, soweit das Postgesetz selbst die Haftung der Postverwaltung beschränkt, es eine Haftung der Postverwaltung über diese Grenze

hinaus auch für den Fall eines dolosen Handelns ihrer Bediensteten ablehnen wollte, und daß insbesondere §. 13 des Postgesetzes in diesem Sinne auszulegen ist. Hatte aber bereits das Postgesetz diese Bedeutung, so muß es auch als der Wille der Postordnung betrachtet werden, sich in ihren Bestimmungen über die Haftung der Postverwaltung hieran anzuschließen und somit, soweit sie für die Haftung der Postverwaltung eine Schranke zog, deren Überschreitung auch nicht wegen eines dolosen Verhaltens eines Bediensteten der Postverwaltung zuzulassen.

3. Gegen die bisherige Darlegung kann auch nicht mit Grund der Einwand erhoben werden, es sei durch §. 50 des Postgesetzes dem Reichskanzler keine Befugnis gegeben worden, Bestimmungen über das Maß der Haftung der Postverwaltung zu treffen. Wenn §. 50 des Postgesetzes dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, durch ein Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, hat es demselben auch die Befugnis gegeben, die Normen der Haftbarkeit der Postverwaltung bezüglich solcher postalischer Einrichtungen, die in dem Postgesetze nicht geregelt sind, zu bestimmen.

4. Unstichhaltig ist auch der Einwand, es sei eine Ausschließung der Haftung der Postverwaltung für dolose Handlungen ihrer Bediensteten durch die Postordnung gesetzlich unzulässig. Wenn die Bestimmungen des Postgesetzes selbst über das Maß der Haftung der Postverwaltung, wie oben ausgeführt, auch für solche Fälle, wo ein doloses Verhalten eines Bediensteten derselben vorliegt, die Haftung der Postverwaltung ausschließen, und wenn ferner das Postgesetz in §. 50 dem Reichskanzler die Erlassung weiterer Vorschriften gestattet, so ist ein solcher Ausschluß gerade durch das spezielle Gesetz für statthaft erklärt. Auch handelt es sich, wenn der Staat im vorliegenden Falle die Haftung für das dolose Verhalten eines Bediensteten der Postverwaltung ablehnt, nicht etwa um ein Gebot, wodurch der Staat die Haftbarkeit für seine eigene dolose Handlungsweise ablehnt, da nicht etwa eine Äußerung des staatlichen Willens, und zwar durch eine den staatlichen Willen verkörpernde Person, in Frage steht, vielmehr eine nicht von der Postverwaltung gewollte, dem privaten Willen entstammende dolose Thätigkeit eines mit dem Vollzuge des durch die

Postverwaltung übernommenen Postauftrages von der Postverwaltung betrauten Werkzeuges.

Zu II.

Zwar geht nach den Ausführungen zu I sowohl das Postgesetz, als die Postordnung von dem Willen aus, die Haftung der Postverwaltung, soweit das Postgesetz und die Postordnung die Haftung derselben gegenüber dem Absender ausschließen, gegenüber demselben auch nicht für Delikte von Bediensteten der Postverwaltung eintreten zu lassen; es sollen ferner die nach §. 50 des Postgesetzes durch den Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften zufolge des §. 50 Abs. 2 des Postgesetzes „als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender bezw. Reisenden gelten“, und weiter werden durch §. 51 des Postgesetzes „alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, aufgehoben“. Gleichwohl giebt das Postgesetz keinen genügenden Anhalt dafür, daß dadurch für Ländergebiete, für welche zufolge des Art. 1384 Code civil eine Haftung der Postverwaltung für Handlungen eines Bediensteten derselben auch außerhalb eines Vertragsverhältnisses mit der Postverwaltung eintreten kann, dem Absender die Möglichkeit entzogen worden sei, unabhängig von seinem Vertragsverhältnisse mit der Postverwaltung und den hieraus sich ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und derselben die Postverwaltung auf Grund des Art. 1384 Code civil wegen des durch die Handlungsweise eines Bediensteten der Postverwaltung ihm erwachsenen Schadens in Anspruch zu nehmen und so nach den Umständen auch einen Ersatz durch die Postverwaltung da zu erreichen, wo bei bloßer Anwendbarkeit des Postgesetzes und der Postordnung ein Ersatz durch die Postverwaltung für den Absender nicht zu erzielen wäre. Es muß daher, da auch die Materialien und Verhandlungen sowohl bezüglich des norddeutschen, als des deutschen Postgesetzes nicht erkennen lassen, daß dabei auch an Art. 1384 Code civil gedacht worden sei und derselbe, sei es auch nur hinsichtlich der Ansprüche des Absenders gegenüber der Postverwaltung außer Kraft gesetzt werden sollte, die Wirksamkeit des Art. 1384 Code civil auch, soweit es sich um die Haftbarkeit der Postverwaltung gegenüber dem Absender handelt, als fortdauernd erachtet werden.

Hiernach hat das Berufungsgericht durch die Verneinung der Möglichkeit, daß die Klägerin die Postverwaltung für den der Klägerin aus der Handlungsweise des Postboten Sch. erwachsenen Schaden auf Grund des Art. 1384 Code civil in Anspruch nehme, das Gesetz verfehlt, und mußte aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache, da sie noch nicht spruchreif ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, sowie die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem künftigen Urteile vorbehalten werden.“